

23

2410 056

III ZR 101/54

Verkündet
am 28. April 1955

Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in A (Westf.),

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Polizeihauptkommissar Karl F, G
F, Br str. ,

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 23. Februar 1954 wird zurückgewiesen. Das beklagte Land hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1906 geborene Kläger wurde vom 11. Februar 1946 ab als Polizeioberleutnant beschäftigt. Am 17. Mai 1946 wurde er zum Polizeihauptmann befördert und mit Wirkung vom selben Tage an in eine Planstelle der Besoldungsuntergruppe A 3 b eingewiesen. Sein Besoldungsdienstalter wurde auf den 1. Mai 1946 festgesetzt. Am 29. Oktober 1947 wurde ihm eine Urkunde vom 18. Oktober 1947 ausgehändigt, durch die er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 17. Mai 1946 an zum Polizeihauptmann ernannt wurde. Am 14. April 1950 wurde der Kläger zum Polizeirat ernannt. Er trägt jetzt die Dienstbezeichnung "Polizeihauptkommissar". Am 27. Oktober 1948 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1948 an aus der Besoldungsgruppe A 3 b (Untergruppe) in die Besoldungsgruppe A 3 b überführt und sein Besoldungsdienstalter auf den 1. Mai 1946 festgesetzt sei. Gegen diese Verfügung hat der Kläger Anfechtungsklage vor dem Landesverwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben. Der Rechtsstreit ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Während der Kläger nach Besoldungsgruppe A 3 b (Untergruppe) aus einem Grundgehalt von 4.800 RM am 1. Mai 1948 in ein Grundgehalt von 6.000 RM aufrückte, rückte er nach der Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet Nr 5 bis 8 S 23) in Besoldungsgruppe A 3 b (ohne Untergruppe) am 1. Mai 1948 nur auf 5.200 RM Grundgehalt auf und erreichte erst in der vierten Dienstaltersstufe das Grundgehalt von 6.000 DM.

Nach der Besoldungsregelung durch die Verordnung vom 24. Februar 1948 erhielt der Kläger also geringere Gehaltsbezüge, als sie ihm bei Fortgeltung der früheren Besoldungsvorschriften zustehen würden. Der Unterschiedsbetrag be-

- 3 -

läuft sich für die Zeit vom 1. April 1948 bis zum 31. März 1953 auf insgesamt 5.496,11 DM. Diesen Betrag macht der Kläger mit der Klage geltend. Das Landgericht hat der zunächst gegen die Polizeibehörde der Stadt Gelsenkirchen gerichteten Klage stattgegeben. Im Berufungsverfahren ist das Land Nordrhein-Westfalen infolge Neuorganisation der Polizei (Gesetz vom 11. August 1953 GVBl NRhWf S 330) in den Rechtsstreit eingetreten. Seine Berufung ist zurückgewiesen worden. Auf die Anschlußberufung des Klägers hin hat das Berufungsgericht über die Urteilssumme des Landgerichts hinaus 4 % Prozeßzins zuerkannt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 24. Februar 1948 verneint, weil dem Innenminister und dem Finanzminister des beklagten Landes, die diese Verordnung erlassen haben, zu einer derartigen Besoldungsregelung die Ermächtigung gefehlt habe. Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senates im Rechtsstreit Kosch / Polizeibehörde des Regierungsbezirks Münster (III ZR 66/50 - an Verkündungsstatt zugestellt am 27. November 1952), der den gleichen Sachverhalt wie der vorliegende Rechtsstreit betraf und zu Ungunsten der Beklagten entschieden worden ist. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, die in dieser Entscheidung vertretene Ansicht aufzugeben.



II.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nunmehr davon ab, wie die Bestimmung in § 37 der 3. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GVBl NRhWf 1949 S 29) auszulegen ist, nach welcher die Polizeibeamten nach der Verordnung vom 24. Februar 1948 zu besolden sind. Das beklagte Land ist der Auffassung, für die in § 3 dieser Verordnung geregelte Überleitung der Polizeibeamten, die bisher in Untergruppen eingewiesen waren, in Besoldungsgruppen ohne Untergruppen sei maßgebender Stichtag der 1. April 1948, der Tag, an dem diese Verordnung nach ihrem § 4 in Kraft treten sollte. Der Kläger ist der Meinung, Stichtag für die Überleitung sei der 1. April 1949, der Tag, von dem ab nach § 44 Abs 2 der 3. SparVO Kürzungen von Dienstbezügen auf Grund dieser Verordnung wirksam werden.

In seinem den gleichen Sachverhalt betreffenden Urteil vom heutigen Tage in der Sache Bissing gegen das Land Nordrhein-Westfalen - III ZR 67/54 - hat der Senat ausgeführt, daß die 3. Sparverordnung im Sinn des Klägers auszulegen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf dieses zur Veröffentlichung bestimmte Urteil verwiesen. Was dort gesagt ist, gilt auch hier.

Ist Stichtag für die Überleitung der 1. April 1949, dann ist dem Kläger nach § 3 Abs 3 der Verordnung vom 24. Februar 1948 in Verbindung mit § 37 der 3. SparVO der Besitzstand gewahrt geblieben, den er ab 1. April 1949 hatte. Er ist vom 1. April 1949 also nach einem Grundgehalt von 6.000 DM zu besolden, unter Aufrückung auf 6.400 DM ab 1. Mai 1950 und auf 6.700 DM ab 1. Mai 1952.

Die Bestimmung in § 42 Abs 3 Satz 2 der 3. SparVO, wonach Leistungen, die nach dieser Verordnung entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken sind, ist hier nicht anwendbar. Denn das Grundgehalt von 6.000 DM entfällt eben vom 1. April 1949 ab nicht. Der Kläger hat also auch für die Zeit vom 1. Mai 1948 bis zum 31. März 1949 Anspruch auf Besoldung nach einem Grundgehalt von 6.000 DM.

Da die Berechnung der Klageforderung der Höhe nach nicht bestritten ist, ist der Klage mit Recht stattgegeben worden. Die Zubilligung von Prozeßzinsen entspricht der Rechtsprechung des Senats, BGHZ 10, 125. Demnach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Wolany

Dr. Beyer